

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 3. Dezember 2019	Nr. 230
------	-------------------------------	---------

## **Bekanntmachung eines Vereinsverbots gemäß § 3 des Vereinsgesetzes Verbot des Vereins „Phalanx 18“**

Vom 6. November 2019

Aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Senator für Inneres am 6. November 2019 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

### **Verfügung**

1. Der Verein „Phalanx 18“ richtet sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Phalanx 18“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, den unter der URL <https://t.me/phalanx18> abrufbaren Informationskanal, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internet- und Social-Media-Präsenzen des Vereins wie z. B. „Phalanx Bremen Halunken“. Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere [phalanx18@gmx.de](mailto:phalanx18@gmx.de), sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Phalanx 18“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbotes öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:
  - Die Bezeichnung „Phalanx 18“, alleine oder mit dem Zusatz „Bremen“,
  - die Losung „Meine Heimat, Meine Treue“,

- sowie die nachstehend abgebildeten Text-Bild-Marken:



und



6. Das Vermögen des Vereins „Phalanx 18“ wird beschlagnahmt und eingezogen. Forderungen Dritter gegen den Verein „Phalanx 18“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Organisation zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Phalanx 18“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Bremen, den 6. November 2019

Der Senator für Inneres